

## EINLADUNG

ZUR

### VOLLVERSAMMLUNG des TOURISMUSVERBANDES des Tourismusverbandes Stubai Tirol

Die Vollversammlung des Tourismusverbandes Stubai Tirol wird für Donnerstag, den 27. November 2025, um 19:00 Uhr im Freizeitzentrum Neustift, Stubaitalstr. 110, 6167 Neustift einberufen.

Die Mitglieder des Tourismusverbandes werden hiermit eingeladen, an dieser Vollversammlung teilzunehmen.

### TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes und der Geschäftsführung
3. Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrates
4. Bericht des Nachhaltigkeitskoordinators
5. Genehmigung des Jahresabschlusses 2024
6. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
7. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
8. Allfälliges

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vollversammlung **unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig** ist, wenn die Einberufung nach § 9 Abs. 1 Tiroler Tourismusgesetz 2006 rechtzeitig und richtig erfolgt ist!

**Bestimmungen über die Ausübung des Stimmrechts** gemäß Tiroler Tourismusgesetz 2006 (§ 8):

- (1) Eigenberechtigte natürliche Personen haben ihr Stimmrecht **persönlich** auszuüben.
- (2) Juristische Personen, Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften haben ihr Stimmrecht durch **vertretungsbefugte Organe** oder **schriftlich bevollmächtigte Prokuristen** auszuüben. Sind **mehrere Personen vertretungsbefugt**, so ist zur Ausübung des Stimmrechts aus diesen ein **gemeinsamer Vertreter zu bestellen**. Personengemeinschaften, die nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig sind, haben ihr Stimmrecht durch ein **schriftlich bevollmächtigtes Mitglied** der Personengemeinschaft auszuüben. Zur Ausübung des Stimmrechts genügt die Vorlage einer schriftlichen eidesstattlichen Erklärung des Bevollmächtigten über das aufrechte Bestehen einer diesbezüglichen Vollmacht.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2024 und die Empfehlungen des Aufsichtsrates für die Beschlussfassung liegen für die Dauer einer Woche, das ist von 19.11. bis 26.11.2025 am Sitz des Tourismusverbandes Stubai Tirol in Dorf 3, 6167 Neustift während der Bürozeit zur **Einsichtnahme durch die Mitglieder** auf.

**Für den Tourismusverband:**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Adrian Siller".

Adrian Siller, Obmann

**Information zur Erstellung und Einbringung von Wahlvorschlägen nach § 12 Abs. 3  
sowie über die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes bereits vor der  
Vollversammlung nach § 12 Abs. 4 Tiroler Tourismusgesetz 2006**

Die Vollversammlung hat gemäß der Bestimmung des § 12 Abs. 1 Tiroler Tourismusgesetz 2006 getrennt für jede Stimmgruppe aus deren Mitte vier Mitglieder des Aufsichtsrates, insgesamt 12 Aufsichtsräte auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen.

Wahlberechtigt und in den Aufsichtsrat wählbar sind gem. § 12 Abs. 2 nur die Mitglieder der jeweiligen Stimmgruppe. Für eine juristische Person, eine Offene Gesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft wählbar sind nur die zur Vertretung befugten Organe sowie hierfür bevollmächtigte Prokuristen, für Personengemeinschaften, die nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig sind, schriftlich bevollmächtigte Mitglieder der Personengemeinschaft.

Die Wahlvorschläge sind vom Listenführer im Original(!) bis spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag (bis spätestens Donnerstag, 30. Oktober 2025) beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich einzubringen. Bitte unbedingt beachten: Die Wahlvorschläge müssen spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag beim Amt der Tiroler Landesregierung eingelangt(!) sein!

Wahlvorschläge müssen mindestens die Namen von vier Personen aus der Stimmgruppe des Einbringers enthalten. Diese dürfen jeweils nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren. Sie haben das Einverständnis mit ihrer Kandidatur durch eine eigenhändige Unterschrift auf dem Wahlvorschlag deutlich zuordenbar zu bestätigen. Scheint eine Person auf mehr als einem Wahlvorschlag auf, so gilt die Kandidatur nur für den ersten eingelangten gültigen Wahlvorschlag. *Beabsichtigen Sie, einen Wahlvorschlag einzubringen, so bedienen Sie sich hierfür bitte des vorgefertigten Musterformulars, um Formfehler zu vermeiden, zu finden auf <https://www.tirol.gv.at/tourismus/tourismusverbaende/tourismusverbandsbetreuung>*

Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht (bis spätestens Donnerstag, 30. Oktober 2025) beim Amt der Tiroler Landesregierung, Tourismusabteilung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, eingelangt sind, nicht die erforderliche Anzahl von Namen wählbarer Personen enthalten oder nicht von diesen unterfertigt sind, sind ungültig.

Die Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter nach der Reihenfolge ihres Einlangens beim Amt der Tiroler Landesregierung mit A, B, C usw. bezeichnet und nach erfolgter Überprüfung dem Obmann schriftlich zur Auflage übermittelt, sowie auf der Internetseite des Landes Tirol kundgemacht.

Für allfällige Rückfragen sind auf dem Wahlvorschlag die Kontaktdaten (E-Mail Adresse und Telefonnummer) des Einbringers gut leserlich anzuführen.

Das Wahlrecht für die Wahl des Aufsichtsrates ist am Wahltag (Donnerstag, 27. November 2025) in der Vollversammlung oder während des Zeitraumes von einer Woche (19. bis 26. November 2025) vor dem Wahltag im Hauptbüro des Tourismusverbandes Stubai Tirol, Dorf 3, 6167 Neustift, zu dessen Öffnungszeiten auszuüben.

Der Obmann hat dafür zu sorgen, dass die Mitglieder die Wahlvorschläge im Hauptbüro des Tourismusverbandes Stubai Tirol, Dorf 3, 6167 Neustift einsehen und dort ihre Stimme abgeben können. Die gefalteten Stimmzettel sind in eine versperrte und plombierte Wahlurne einzuwerfen. Die Ausübung des Stimmrechtes ist so festzuhalten, dass keine weitere Stimmabgabe mehr möglich ist. Die abgegebenen Stimmzettel sind bis zu ihrer Auszählung im Rahmen der Vollversammlung in der Wahlurne sicher zu verwahren.

Durch entsprechende Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein Einwurf von Stimmzetteln in die Wahlurne außerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraumes nicht möglich ist!

Die Wahl ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Die nach Abs. 4 bereits während der Vorwahl abgegebenen Stimmzettel sind gemeinsam mit den, in der Vollversammlung abgegebenen Stimmzetteln, auszuzählen.